



**Verordnung  
der Gemeinde Burkhardtsdorf  
über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021**

Aufgrund des § 8 Abs. 1-3 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 01.12.2010 (Sächs GVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 05.11.2020 (Sächs. GVBl. S. 589) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Burkhardtsdorf in seiner Sitzung am 19.07.2021 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 verkaufsoffene Sonntage**

- (1) Als verkaufsoffene Sonntag nach § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes werden in der Gemeinde Burkhardtsdorf festgelegt:

28.11.2021 und  
12.12.2021.

- (2) Die Verkaufsstellen dürfen in dieser Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nummer 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann entsprechend § 11 Abs. 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 6 Schlussbestimmungen**

Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

**§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burkhardtsdorf, den 20.07.2021

Jörg Spiller  
Bürgermeister

